

Satzungsbeschluss zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchtreifen sowie Containerstellplatz"

1. Die zum Entwurf des vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchtreifen sowie Containerstellplatz"(Fassung vom September 2018) vorgebrachten Stellungnahmen waren gemäß § 1 (7) BauGB i. V. m. § 2 (3) BauGB Gegenstand des Abwägungsverfahrens am 20.11.2019 (BV/0077/2019).

Behandelt wurden die Stellungnahmen folgender Beteiligten:

1. Landkreis Anhalt – Bitterfeld vom 28.03.2019
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 19.02.2019

Bedenken oder Einwände wurden nicht geäußert. Die Hinweise wurden in die Planzeichnung als auch in der Begründung eingearbeitet. Wesentliche Änderungen ergeben sich nicht.

Im Abwägungsverfahren zum Vorentwurf (Fassung Juni 2017) wurden folgende Stellungnahmen behandelt:

1. Landkreis Anhalt – Bitterfeld vom 14.09.2017

a) Planungsamt

Im Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf hat der Landkreis Anhalt – Bitterfeld bemängelt, dass es sich bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, nur um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, da für den OT Moritz kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vorliegt und das Vorhaben näher bezeichnet werden soll.

Das Verfahren als auch dessen Bezeichnung wurde geändert und seit der Entwurfsplanung wie folgt fortgeführt:

Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchtreifen sowie Containerstellplatz".

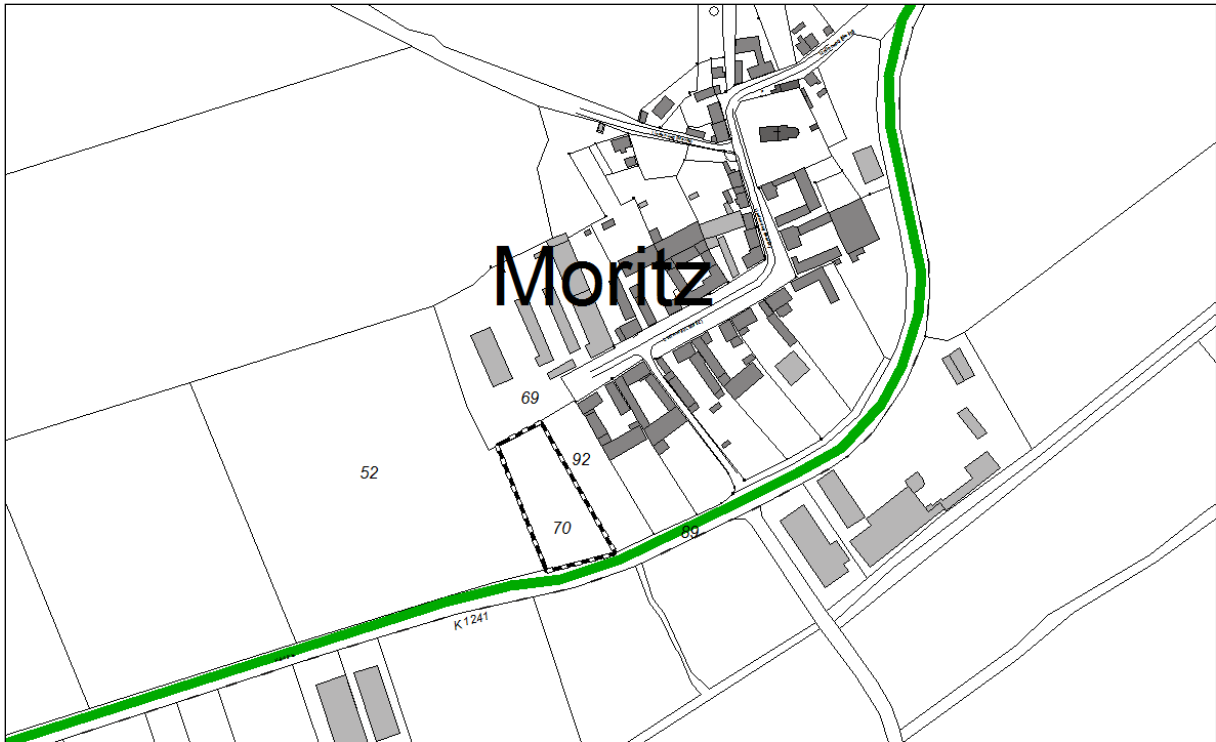
b) Amt für Brand- und Katastrophenschutz

In der Stellungnahme des vorgenannten Amtes wurden zum Plan - Vorentwurf dahingehend Bedenken geäußert, dass der entsprechende Schutzabstand zu der 15 kV – Freileitung, welche das Plangebiet tangiert, nicht eingehalten wird.

Der Schutzabstand wurde in der Planzeichnung zum Entwurf berücksichtigt.

2. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 70 der Flur 13 (alt: Flurstück: 40/3, Flur 2), Gemarkung Moritz bis zur Kreisstraße K 1241 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände
- im Süden durch die Kreisstraße (K 1241) nach Güterglück
- im Osten durch eine Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen ebenfalls durch eine Landwirtschaftsfläche



[ALKIS August 2019] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18-223-2009

3. Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt den vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/ 2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchstreifen sowie Containerstellplatz" gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. November 2017 (BGBl. I, S. 3634). i.V.m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl LSA S. 66) bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Gemäß § 10 (2) BauGB ist der Satzungsbeschluss zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchstreifen sowie Containerstellplatz" der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen (§ 10 (3) BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/2016 in Kraft. Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.